



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2024
COM(2024) 157 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen
Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU)
Nr. 1337/2011**

DE

DE

1 HINTERGRUND

Die Kommission (Eurostat) erhebt Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben nach der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates¹. Gemäß Artikel 18 der Verordnung ist die Kommission verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2024 nach Konsultation des Ausschusses für das Europäische Statistische System dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung vorzulegen.

Die Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen (Bedeutung für den EWR). Jedoch ist Liechtenstein gemäß Artikel 23 des [Anhangs XXI \(Statistik\)](#) des EWR-Abkommens von der Berichtspflicht befreit. Die Schweiz übermittelte ebenfalls Daten und einen Qualitätsbericht an Eurostat. Kandidatenländer beabsichtigen, integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und Qualitätsberichte zu erstellen und an Eurostat zu übermitteln. Dies ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

Der vorliegende Bericht basiert auf der von Eurostat durchgeführten Analyse und den Qualitätsberichten der oben genannten Berichtsländer. Eurostat wertete die von Berichtsländern übermittelten Daten der Landwirtschaftszählung aus und bewertete Vollständigkeit, Nutzerzufriedenheit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit, Vertraulichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit sowie die durch die Datenerhebung verursachten Kosten und Belastung.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Daten und Metadaten der EWR-Staaten und die gemeldeten Kosten der Mitgliedstaaten für die Landwirtschaftszählung 2020.²

2 WICHTIGSTE FESTSTELLUNGEN

Die Berichtsländer erheben Informationen bei den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben und leiten die Daten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln an Eurostat weiter. Durch die im Jahr 2020 erhobenen Informationen wird die Veröffentlichung von Daten zu folgenden Themen ermöglicht:

- Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Nutzung und Besitz von Land,
- Viehbestand,
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums,
- Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebs und landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz (einschließlich Alter und Ausbildung des Inhabers und Betriebsleiters, deren soziales Geschlecht sowie die Beziehung zwischen Arbeitskräften und Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs),
- sonstige Erwerbstätigkeiten sowie

¹ [Verordnung \(EU\) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen \(EG\) Nr. 1166/2008 und \(EU\) Nr. 1337/2011 \(Text von Bedeutung für den EWR\) \(ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1\).](#)

² Für Portugal ist 2019 der Bezugszeitraum für die Landwirtschaftszählung (gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1091 beantragte und genehmigte Ausnahme); für alle anderen Berichtsländer ist 2020 der Bezugszeitraum.

- Stallhaltungsverfahren und Düngemittel.

Die Daten können dann nach geografischen Ebenen (Länder, Regionen) aggregiert und nach Größenklasse, Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs, Standardoutput-Klassen und Betriebstyp angeordnet werden. Die Informationen werden kostenlos online zur Verfügung gestellt, und zwar entweder in Tabellenform (in [Eurobase](#)) oder als Ergänzung zu [Veröffentlichungen](#) wie Artikeln der Reihe „Statistics Explained“ oder Broschüren mit [Schlüsseldaten](#).

Eurostat ist bestrebt, die Qualität und die Verfügbarkeit europäischer Statistiken kontinuierlich zu verbessern. Darüber hinaus setzt sich Eurostat dafür ein, den Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden zu verringern. Im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1091 wurden mehrere Maßnahmen ergriffen, um den Aufwand für die Auskunftgebenden für Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu verringern:

- Verwendung des modularen Ansatzes, bei dem die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden;
- Ermöglichung der Erhebung der Kerndaten über kleine landwirtschaftliche Betriebe aus der Stichprobe des Zählungsjahrs 2020; Moduldaten über kleine landwirtschaftliche Betriebe in den zwischen den Zählungen liegenden Erhebungsjahren werden nicht mehr angefordert;
- Förderung der Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdatenquellen (hauptsächlich Register) und innovativer Ansätze.

Die Qualität der Zählung ist insgesamt gut. 22 Mitgliedstaaten und Island verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem. 19 Mitgliedstaaten und Island meldeten Verbesserungen der Qualitätssicherungsverfahren, 25 Mitgliedstaaten, Island und Norwegen berichteten über Effizienzgewinne seit der letzten Datenübermittlung an Eurostat. Dazu zählen eine weitere Automatisierung, eine verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten, der Einsatz von Online-Erhebungen und bessere Schulungen. Dennoch kommt die Verbreitung aggregierter Tabellen durch Eurostat nur langsam voran und die zugrunde liegenden IT-Systeme werden derzeit analysiert, um die Aktualität zu verbessern.

Die Landwirtschaftszählung und die zugehörigen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe liefern zuverlässige Daten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU. Die Daten werden im Allgemeinen von politischen Entscheidungsträgern verwendet, um die Umsetzung der EU-Politik, z. B. der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), zu überwachen. Außerdem dienen die Daten dazu, die Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung festzulegen, während anonymisierte Mikrodaten im Einvernehmen mit den nationalen Datenlieferanten gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 557/2013 der Kommission](#)³ an Wissenschaftler übermittelt werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 164 vom 18.6.2013, S. 16).

Der an die Mitgliedstaaten gezahlte Finanzbeitrag der EU betrug insgesamt 35 495 889,00 EUR, das entspricht einem Finanzierungssatz von 13,25 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten.

2.1 RELEVANZ

Die Landwirtschaftszählung und die zugehörigen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bilden das Rückgrat des aktuellen europäischen agrarstatistischen Systems. Sie liefern zuverlässige Daten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU, die verwendet werden können, um die Lage der Landwirtschaft zu beurteilen und Trends zu überwachen. Seit 1966 werden Betriebsstrukturdaten als Benchmark und Grundlage (insbesondere als Stichprobengrundlage) für andere Agrarstatistiken eingesetzt und sie werden im Allgemeinen von politischen Entscheidungsträgern verwendet, um die Umsetzung der EU-Politik, z. B. der GAP, zu überwachen.

Außerdem werden Betriebsstrukturdaten zur Festlegung von Indikatoren für die Ziele für nachhaltige Entwicklung verwendet, die dann der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) übermittelt werden. Anonymisierte Mikrodaten werden im Einvernehmen mit den nationalen Datenlieferanten an Wissenschaftler übermittelt.

2.1.1 Vollständigkeit

Durch die automatisierten Validierungsverfahren wird garantiert, dass die an Eurostat übermittelten Mikrodatensätze vollständig sind.

2.1.2 Nutzerzufriedenheit

Erhebungen über die Nutzerzufriedenheit wurden in acht Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Erhebungen ergaben, dass die Nutzer in sieben Mitgliedstaaten zufrieden und in einem Mitgliedstaat sehr zufrieden waren.

2.2 GENAUIGKEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT

Die COVID-19-Pandemie hatte bedeutende Auswirkungen auf die Zählung in mehreren EU-Ländern. Dies äußerte sich vor allem dadurch, dass es zu Verzögerungen bei verschiedenen Aktivitäten kam, insbesondere beim Drucken der Fragebögen, bei der Schulung von Interviewern und Aufsichtspersonen, bei der Auftragsvergabe, der Datenerhebung und beim Zugang zu Verwaltungsregistern. Daraufhin richtete die ESS-Arbeitsgruppe „Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe“ eine Taskforce zur Erörterung der in Europa verwendeten Praktiken ein, um diese Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Taskforce hat einen Bericht mit dem Titel „[Minimising the impact of COVID-19 on data quality in the agricultural census](#)“ (Minimierung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Datenqualität in der Landwirtschaftszählung) erstellt, in dem die Verfahren vorgestellt werden, die sich am besten bewährt haben. Obwohl es sich um Verfahren für die COVID-19-Pandemie handelt, sind sie auch für andere vergleichbare Situationen mit allgemeinen Einschränkungen und selbst für normale Situationen geeignet.

Bei Eurostat gehen Qualitätsberichte über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ein, die den einzelnen Datenübermittlungen entsprechen. In diesen Berichten werden auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Länder die Methoden und Qualitätsaspekte der Datenerhebung beschrieben; sie werden gemäß der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/405 der Kommission](#) zur Festlegung der praktischen Vorkehrungen für die nach der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu

landwirtschaftlichen Betrieben zu übermittelnden Qualitätsberichte und ihrer Inhalte ausgearbeitet. Anhand der nationalen Qualitätsberichte erstellte Eurostat einen [Qualitätsbericht auf EU-Ebene](#).

22 Mitgliedstaaten und Island verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem. 19 Mitgliedstaaten und Island meldeten Verbesserungen der Qualitätssicherungsverfahren, 25 Mitgliedstaaten, Island und Norwegen berichteten über Effizienzgewinne seit der letzten Datenübermittlung an Eurostat. Dazu zählten eine weitere Automatisierung und eine verstärkte Nutzung von Verwaltungsdatenquellen, z. B. des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Verordnung (EU) 2021/2116), von Bestandsregistern, Verzeichnissen über den ökologischen/biologischen Landbau oder Weinbaukarteien.⁴ Der Einsatz von Online-Erhebungen und Weiterbildung wurden ebenfalls als Verbesserung genannt. Die meisten Berichtsländer aus dem EWR stellten fest, dass Stichprobenfehler keine Auswirkungen auf die Datenqualität hatten und dass die Auswirkungen von Erfassungsfehlern, Fehlern durch Nichtbeantwortung, Messfehlern und Verarbeitungsfehlern auf die Datenqualität geringfügig oder unerheblich sind.

21 Mitgliedstaaten, Island und Norwegen erfüllten sämtliche Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091; in sechs Mitgliedstaaten lag die Quote der Nichteinhaltung der Genauigkeitsanforderungen unter 10 %. Die Qualität der Zählung ist insgesamt gut.

2.3 AKTUALITÄT UND PUNKTLICHKEIT

In Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1091 ist eine Frist von 15 Monaten nach dem Abschluss des Referenzjahres 2020 für die Übermittlung der Daten und Qualitätsberichte festgelegt.

Die meisten EWR-Staaten haben die Fristen für die Vorlage der Daten und des Qualitätsberichts eingehalten.

- 20 Mitgliedstaaten haben die in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegten Berichtsfristen, und, was die Mitgliedstaaten betrifft, die in ihren mit Eurostat unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen festgelegten Berichtsfristen eingehalten.
- Auf Antrag von drei Mitgliedstaaten wurde deren Finanzhilfevereinbarungen mit Eurostat wegen höherer Gewalt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (gemäß den in Artikel II.15 der Finanzhilfevereinbarungen vorgesehenen ausdrücklichen Bestimmungen) geändert. In den geänderten Finanzhilfevereinbarungen wurden Fristen für die Vorlage der Daten und die Qualitätsberichterstattung festgelegt, die über die Fristen hinausgehen, die in der Verordnung (EU) 2018/1091 vorgesehen sind. Alle drei Mitgliedstaaten haben die in den geänderten Finanzhilfevereinbarungen festgelegten verlängerten Fristen eingehalten. Die COVID-19-Krise wurde als eine Ausnahmesituation betrachtet, die eine Verlängerung der Frist rechtfertigt.
- Geringfügige Verspätungen von bis zu 13 Tagen gegenüber den in den Finanzhilfevereinbarungen oder der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegten Fristen wurden bei der Übermittlung der Mikrodaten (2 Länder) bzw. des Qualitätsberichts

⁴ Was die Einzelheiten über die Verwendung von Verwaltungsdatenquellen durch die Länder für jede erhobene Variable betrifft, so stehen Metadaten auf der Eurostat-Website unter <https://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/data/ancillary-data> (Administrative Datenquellen) zur Verfügung.

(2 Länder) festgestellt. Diese geringfügigen Verspätungen sind angesichts der Komplexität der Datenerhebungen sowie in bestimmten Fällen angesichts der hohen Anzahl von Datensätzen und der durch die Pandemie verursachten besonderen Umstände akzeptabel. Die Verbreitung der Daten wurde durch diese Verspätungen nicht beeinträchtigt.

- Ein Mitgliedstaat lieferte die Daten zum Modul „Stallhaltungsverfahren und Düngemittel“ mit einer Verspätung von einem Monat gegenüber der in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Frist. Eurostat akzeptierte die Verspätung wegen höherer Gewalt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Daten (und der Qualitätsbericht) wurden innerhalb der in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegten Frist übermittelt und die Verbreitung der Daten zur Unterbringung der Tiere wurde nicht beeinträchtigt.
- Ein Land hielt die in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegte Frist für den Qualitätsbericht ein, nicht jedoch für die Daten. Die Daten wurden zwei Monate nach Ablauf der Frist an Eurostat übermittelt.

Struktur und Inhalt der Daten werden automatisch validiert und die Länder erhalten einen Bericht, aus dem hervorgeht, ob Fehler vorliegen. Falls erforderlich, übermitteln die Länder die Daten erneut, bis keine Fehler mehr festgestellt werden. Wenn Eurostat im Rahmen des Verfahrens nach der Validierung Unstimmigkeiten feststellt, werden die Berichtsländer aufgefordert, die Daten und den Qualitätsbericht zu überprüfen und berichtigte Datensätze und Qualitätsberichte zu übermitteln. Die Rückmeldungen und Neufassungen wurden meist innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens übermittelt.

Eurostat muss die Mikrodaten nach ihrer Übermittlung durch die Länder verarbeiten und Methoden zum Schutz der Vertraulichkeit anwenden, bevor die Tabellen der aggregierten Indikatoren in Eurobase veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um ein komplexes und langwieriges Verfahren, das für jeden der veröffentlichten Datensätze mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Die Daten können jederzeit überarbeitet werden; im Rahmen der laufenden Kampagne bemüht sich Eurostat derzeit um die Überarbeitung veröffentlichter Daten aus dem Jahr 2005.

Aus den in der öffentlichen Datenbank von Eurostat vorhandenen 250 Tabellen zur Betriebsstruktur wurden 30 vorrangige Tabellen für die Überarbeitung ausgewählt. Die Auswahl erfolgte auf der Grundlage der Relevanz für die Datennutzer.⁵ Ein Jahr nach Abschluss der Datenvielfältigung sind erst zehn vorrangige Tabellen veröffentlicht. Aufgrund der Spezifität der Datensätze und insbesondere aufgrund des Umfangs der aufzubereitenden Daten war man mit der zugrunde liegenden IT-Infrastruktur nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Daten zu verarbeiten und die erforderlichen Berechnungen durchzuführen, was zu unvorhergesehenen Verzögerungen führte. Darüber hinaus verursachte die Instabilität der Hosting-Rechenzentrumsdienste, die von der GD DIGIT für (das für die Berechnungen verwendete IT-System) SAS bereitgestellt wurden, mehrere Unterbrechungen des langen Berechnungsprozesses, was Neustarts erforderlich machte und zu zusätzlichen Verzögerungen führte. Eurostat und DIGIT arbeiten derzeit daran, so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen. Aktuell wird im Zuge einer ausführlichen Bewertung des IT-Systems ein Aktionsplan festgelegt,

⁵ https://www.iweps.be/wp-content/uploads/2023/03/2023March_NTTS-New-Techniques-and-Technologies-for-Statistics-Eurostat-book_of_abstracts.pdf (Lampach, N. (2023), Strategy to Modernise Agricultural Statistics: New Pathways for the Future (Abstract), S. 484-487).

mit dem die Leistung und die Antwortzeit des Systems in den kommenden Monaten verbessert werden sollen.

2.4 KOHÄRENZ UND VERGLEICHBARKEIT

Eurostat veröffentlichte das „[Integrated farm statistics manual – 2020 edition](#)“ (Handbuch für die integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben – Ausgabe 2020), das zu einer weiteren Verbesserung der Kohärenz und Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Ländern beigetragen hat.

Für den Berichtszeitraum kann davon ausgegangen werden, dass die Kerndaten zwischen den Ländern vergleichbar sind. Die Moduldaten sind jedoch nicht immer zwischen den Ländern vergleichbar, da Moduldaten über kleine landwirtschaftliche Betriebe, zur Verringerung des Erhebungsaufwands, nach der Verordnung (EU) 2018/1091 nicht mehr erforderlich sind. In Ländern, in denen die vom Hauptfassungsbereich abgedeckten landwirtschaftlichen Betriebe weniger als 98 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) und weniger als 98 % der gesamten Großvieheinheiten des Landes umfassen, war es möglich (aber nicht obligatorisch), Moduldaten für die in der „Erweiterung der Auswahlgrundlage“ enthaltenen landwirtschaftlichen Betriebe zu übermitteln.

Die Länge der Zeitreihen der Betriebsstrukturdaten unterscheidet sich von Land zu Land. In einigen Ländern gehen die Online-Zeitreihen auf das Jahr 1990 zurück, in anderen dagegen beginnen sie erst 2013. Die Kerndaten sind vor allem so lange in den Zeitreihen vergleichbar, wie das Land die Schwellenwerte des Erfassungsbereichs von einem Jahr zum anderen nicht geändert hat. Die Moduldaten sind vor allem so lange in den Zeitreihen vergleichbar, wie das Land die Schwellenwerte des Erfassungsbereichs von einem Jahr zum anderen nicht geändert hat und so lange, wie die Moduldaten von 2020 landwirtschaftliche Betriebe erfassen, die mindestens 98 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) und mindestens 98 % der gesamten Großvieheinheiten des Landes umfassen.

Der [Qualitätsbericht auf EU-Ebene](#) enthält Informationen über den Erfassungsbereich, Möglichkeiten und Grenzen der länderübergreifenden Vergleichbarkeit und der zeitlichen Vergleichbarkeit für jede Gruppe von Ländern.

Bezüglich der Datenerhebung der Landwirtschaftszählung 2020 wurde für Portugal (gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2018/1091) eine Ausnahme akzeptiert, damit 2019 als Bezugszeitraum herangezogen werden kann. Für Griechenland wurde keine Ausnahme beantragt.

Die Landwirtschaftszählung 2020 ist Teil des „[World Programme for the Census of Agriculture 2020](#)“ (Weltprogramms für den Landwirtschaftszensus 2020). Dadurch wird die Vergleichbarkeit auf Länder außerhalb Europas sowie die USA und Japan ausgedehnt.

2.5 VERTRAULICHKEIT

Mikrodaten, die im Rahmen der integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden, sind vertraulich.

Auf der Grundlage der Mikrodaten berechnet Eurostat Aggregate, die in Form von statistischen Tabellen verbreitet werden. Für die aggregierten Ergebnisse wendet Eurostat Methoden der primären Geheimhaltung und Zuverlässigkeit an. Eurostat kennzeichnet und unterdrückt vertrauliche Daten (mit zu wenigen Einheiten und/oder dominanten Beitragenden) und unzuverlässige Daten (mit einer hohen Anzahl von Stichprobenfehlern) in den Tabellenfeldern.

Zellenwerte, die veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob es sich um die Zahl der Betriebe, Hektare, Tiere usw. handelt), werden von Eurostat auf das nächste Vielfache von 10 gerundet.

Eurostat hat bisher noch keine Methoden der sekundären Geheimhaltung in den Betriebsstrukturstatistiken angewandt. Dies liegt daran, dass, wie die Ergebnisse einer Studie aus dem Jahr 1993 gezeigt haben, zusätzliche Daten verloren gehen, ohne dass ein realistisches Risiko der Offenlegung besteht, und daran, dass auf der Eurostat-Website zahlreiche miteinander verknüpfte Tabellen nach Ad-hoc-Anfragen der Nutzer verbreitet werden. Da die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgegangen ist und voraussichtlich weitere Datenzellen vertraulich werden, hat Eurostat ein Projekt ins Leben gerufen, um die 1993 durchgeführte Analyse wiederaufzunehmen und eine Reihe von Methoden zu ermitteln, die einen guten Ausgleich zwischen realistischen Risiken der Offenlegung und den Nutzern zur Verfügung stehenden Datenmenge gewährleisten. Obwohl diese Reihe Methoden der sekundären Geheimhaltung umfassen würde, gibt es auch Pläne, Alternativen zu sekundärer Geheimhaltung oder zumindest zur Unterdrückung sekundärer vertraulicher Zellendaten zu prüfen. Eine solche Alternative wäre die Verfälschung von Zellenwerten, die einen geringeren Datenverlust bewirkt.

2.6 ZUGÄNGLICHKEIT UND KLARHEIT

2.6.1 *Online-Datenbank*

Die öffentliche Datenbank von Eurostat⁶ stellt europäische Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben in über 200 Datensätzen bereit. Die Hauptdatentabellen sind unter [Struktur landwirtschaftlicher Betriebe \(ef\)](#) zusammengefasst. Diese Datensätze werden derzeit überarbeitet, damit sie dem Bedarf der Nutzer besser entsprechen. Der Zugang zu den Tabellen ist öffentlich und kostenlos.

2.6.2 *Veröffentlichungen*

Eurostat veröffentlicht Daten und Artikel zur Betriebsstruktur in der Online-Reihe „Statistics Explained“ sowie in Buchform („Statistical Books“). Betriebsstrukturdaten werden auch in anderen Verbreitungsprodukten, z. B. der Ausgabe von [Schlüsseldaten](#), dem Jahrbuch der Regionen von Eurostat und dem [Statistischen Atlas](#), veröffentlicht.

2.6.3 *Metadaten*

Eurostat sammelt und veröffentlicht [nationale Qualitätsberichte](#), die ausführliche Informationen über die Qualität der Daten und die für ihre Erhebung eingesetzten Methoden enthalten. Die in den nationalen Qualitätsberichten enthaltenen Informationen werden in einem [Qualitätsbericht auf EU-Ebene](#) zusammengestellt.

2.6.4 *Zugang zu Mikrodaten*

Gemäß der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke gewährt Eurostat den Zugang zu [Mikrodaten über die Struktur der ländlichen Betriebe](#) nur für wissenschaftliche Zwecke. Der Zugang zu Mikrodaten ist eingeschränkt, damit die Anonymität der landwirtschaftlichen Betriebe

⁶ <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database>

geschützt wird. Damit Forschungsorganisationen Zugang zu anonymisierten (auch als Dateien zur wissenschaftlichen Verwendung bezeichneten) Mikrodaten erhalten, müssen sie das [Verfahren zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen](#) durchlaufen. Die Organisationen müssen als Forschungseinrichtungen anerkannt sein. Alle eingereichten Forschungsvorhaben werden von Eurostat und den nationalen statistischen Stellen geprüft. Damit Eurostat Forschungsvorschläge annimmt, müssen mehrere Bedingungen – wissenschaftlicher Inhalt des Vorschlags, vergleichende Analyse mehrerer Länder, geeignete Vorkehrungen für die Datensicherheit, Veröffentlichung der Ergebnisse – erfüllt sein. Außerdem muss jeder Forschungsvorschlag von den nationalen statistischen Stellen genehmigt werden. Wenn eine nationale Stelle keinen Zugang gewährt, werden die Daten dieses Landes aus dem Datensatz entfernt.

2.7 KOSTEN UND AUFWAND

Durch die Verordnung (EU) 2018/1091 wurde die Verwendung von Verwaltungsdatenquellen und anderen Methoden oder innovativen Ansätzen neben statistischen Erhebungen weiter gestärkt. Die Verwendung von Verwaltungsdaten hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen und dazu geführt, dass die Zahl der direkt von den Landwirten erhobenen Variablen zwischen 2013 und 2020 um 10 % gesunken ist. Im Gegensatz dazu ist die Verwendung anderer Verwaltungsquellen (z. B. für die Verwaltung der Subventionen für GAP-Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung verwendete Quellen, Kataster oder andere von den Ländern angegebene Quellen) von 2,1 % im Jahr 2013 auf 5,9 % im Jahr 2020 gestiegen. Verwaltungsdatenquellen werden hauptsächlich verwendet, um Variablen direkt zu ersetzen, Fragebögen vorab auszufüllen, sowie in Fällen von Nichtbeantwortung, sodass der Aufwand für die Auskunftgebenden durch eine mehrmalige Verwendung vorhandener Datenquellen verringert wird.

Eurostat verwendete die Finanzhilfeanträge der Mitgliedstaaten, um die Kosten und die Kostenwirksamkeit der Datenerhebung der Landwirtschaftszählung 2020 nach der Verordnung (EU) 2018/1091 zu bewerten.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Durchführung der Landwirtschaftszählung 2020, die von den Mitgliedstaaten in den Finanzhilfeanträgen gemeldet wurden, beliefen sich auf 278 128 426,97 EUR, während die geschätzten förderfähigen Gesamtkosten 267 872 491,16 EUR betragen.

Die tatsächlichen endgültigen Kosten der meisten Mitgliedstaaten sind Eurostat nicht bekannt. Für 2020 war es für die nationalen Stellen nicht mehr notwendig, die förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten auszuweisen oder Belege, wie Buchführungsunterlagen, als Nachweis für den geltend gemachten Betrag vorzulegen. Die Mitgliedstaaten mussten die endgültigen Kosten nur melden, wenn diese für mindestens eine Komponente der Datenerhebung mehr als 20 % unter den geschätzten Kosten lagen. Dennoch ist Eurostat bestrebt, sich eine realistische Vorstellung darüber zu verschaffen, welche Kosten bei der Durchführung der nach EU-Recht vorgeschriebenen Datenerhebung insgesamt anfallen. Zu diesem Zweck forderte Eurostat die Mitgliedstaaten auf, die Gesamtkosten beginnend mit der Datenerhebung 2020 zu melden.⁷

⁷ Auch wenn der Finanzhilfeantrag 2020 eine gute Gelegenheit bot, die Gesamtkosten zu melden, haben einige nationale Stellen dies nicht getan.

Der an die Mitgliedstaaten gezahlte Finanzbeitrag der EU betrug insgesamt 35 495 889,00 EUR, was einem Finanzierungssatz von 13,25 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten entspricht.

Kostenwirksamkeit war eines der Kriterien für die Bewertung der Finanzhilfeanträge. Für jedes Land wurde die Kostenwirksamkeit bewertet, indem die geschätzten Kosten mit der Zahl der Variablen, die erhoben werden sollten, und der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, für die Daten an Eurostat übermittelt werden sollten, in Beziehung gesetzt wurden. Durch diesen Ansatz war es möglich, die Kostenwirksamkeit von Ländern zu vergleichen, die sich in Bezug auf die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der erhobenen Variablen stark unterscheiden. Allerdings büßte dieser Ansatz aufgrund der Tatsache, dass einige Länder die Gesamtkosten der Datenerhebung nicht meldeten, an Relevanz ein.

Außerdem kann die Kostensenkung zwischen 2016 und 2020 auch mit inflationsbereinigten Kosten für 2020 nicht in sinnvoller Weise quantifiziert werden. Die Form der Finanzierung wurde zwischen 2016 (Rückerstattung der förderfähigen Kosten des Verfahrens) und 2020 (Beitrag in Form eines einmaligen Pauschalbetrags) geändert.⁸ Für 2020 waren die Länder eher bereit, die Gesamtkosten der Datenerhebung zu melden, da sie dazu aufgefordert wurden. Vor 2020 tendierten die Länder dazu, nur einen Teil der Kosten zu melden, und zwar den Teil, der leicht durch buchhalterische Übersichten belegt werden konnte und ausreichte, um den in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Maximalbetrag des Finanzbeitrags der EU zu erhalten.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Dank der Nutzung automatischer Validierungsverfahren ist die Vollständigkeit der Datenerhebungen für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere für die Landwirtschaftszählung 2020, gewährleistet. Den Erhebungen über die Nutzerzufriedenheit auf nationaler Ebene zufolge sind die Nutzer zufrieden.

In Bezug auf Genauigkeit und Zuverlässigkeit wird die Qualität der Zählung allgemein als gut bewertet.

Die Datenerhebungen wurden rechtzeitig durchgeführt. Die Aktualität der Verbreitung der Daten der Landwirtschaftszählung auf europäischer Ebene muss jedoch verbessert werden.

Die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Datenerhebung wurde durch die neuen Eurostat-Leitlinien für die Datenerhebung, die Einführung automatisierter Validierungsverfahren sowie die Verwendung von Verwaltungsdatenquellen und innovativen Methoden weiter verbessert.

Mikrodaten, die im Rahmen der integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden, sind vertraulich, und die berechneten Aggregate, die als statistische Tabellen verbreitet werden, werden vertraulich behandelt. Eurostat untersucht weitere Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf die vertrauliche Behandlung.

Der Zugang zu den statistischen Tabellen ist öffentlich und kostenlos und die Daten werden in einer Reihe verschiedener Veröffentlichungen verwendet. In einem Qualitätsbericht auf EU-

⁸ Europäische Kommission (Eurostat), Decision authorising the use of a single lump sum contribution for the core structural data, frame extension and module data collections under the Integrated Farm Statistics Programme.

Ebene werden die von den Datenlieferanten bereitgestellten Daten kompiliert. Der Zugang zu Mikrodaten ist eingeschränkt, damit die Anonymität der landwirtschaftlichen Betriebe geschützt wird, doch es werden unter bestimmten Voraussetzungen Daten zur wissenschaftlichen Verwendung für Forschende zur Verfügung gestellt.

Die Einführung eines modularen Ansatzes, die Erhebung von Kerndaten über kleine landwirtschaftliche Betriebe durch eine Stichprobe im Zählungsjahr 2020⁹ und die Förderung der Verwendung von bereits vorhandenen Verwaltungsdatenquellen (hauptsächlich Registern) haben messbar zur Verringerung des Berichtsaufwands beigetragen. In einigen Ländern wurden, wie in den nationalen Qualitätsberichten erwähnt, auch qualitative Effizienzgewinne festgestellt. Dank der Verordnung (EU) 2018/1091 gelang es den Ländern, den Aufwand zu verringern.

Jedoch kann eine quantitative Verringerung des Aufwands in Bezug auf die Kosten oder die Anzahl der Betriebe durch einen Vergleich der Datenerhebung von 2020 mit vorherigen Datenerhebungen nicht sinnvoll berechnet werden. Zum einen wurde die Form der Unionsfinanzierung 2020 geändert und die Länder wurden aufgefordert, Eurostat für 2020 die Gesamtkosten zu melden. Zum anderen ist die Zahl der Betriebe im Laufe der Zeit nicht nur wegen der Verringerung des Aufwands, sondern auch aufgrund der Konzentration landwirtschaftlicher Tätigkeiten zurückgegangen und die Auswirkungen dieser beiden Faktoren lassen sich nicht eindeutig voneinander trennen.

4 EMPFEHLUNGEN

Eurostat ist bestrebt, die Qualität und die Verfügbarkeit europäischer Statistiken kontinuierlich zu verbessern, und hat sich verpflichtet, den Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden zu verringern. Diese Bemühungen werden von den Datenlieferanten begrüßt und sollten bei künftigen Kampagnen der Betriebsstrukturdatenerhebung fortgesetzt werden.

Die Komplexität der Nachbearbeitung der Datensätze hat Auswirkungen auf die rechtzeitige Veröffentlichung aller Tabellen aggregierter Indikatoren in der öffentlichen Datenbank von Eurostat. Eurostat strebt eine weitere Automatisierung für eine aktuellere Verbreitung der Ergebnisse an.

Die Daten integrierter Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben werden von politischen Entscheidungsträgern in großem Umfang genutzt, um die Durchführung der europäischen Politik, z. B. der GAP, zu überwachen. Es wird empfohlen, für die kommende Kampagne für die Jahre 2030-2040 weiterhin Betriebsstrukturdaten zu erheben.

Der insgesamt an die Mitgliedstaaten gezahlte Finanzbeitrag der EU entspricht einem Finanzierungssatz von 13,25 % der geschätzten förderfähigen Gesamtkosten. Es wird empfohlen, dass die EU künftige Datenerhebungskampagnen weiter unterstützt.

⁹ In den Stichprobenjahren 2023 und 2026 sind Moduldaten über kleine landwirtschaftliche Betriebe nicht erforderlich.